

RS UVS Kärnten 1997/11/21 KUVS-528/7/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1997

Rechtssatz

Legt der Beschuldigte zwar im erstinstanzlichen Verfahren nicht, wohl aber im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat detailliert und lückenlos gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs 1 Arbeitszeitgesetz idgF entsprechende Arbeitszeitaufzeichnungen betreffend den Arbeitnehmer A für den Zeitraum vom 25.5.1992 bis 30.6.1992 vor, ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at